

§ 3: 'Rei turpis nullum mandatum est'; cf. eod. 22 § 6. Das spricht dafür, dass hier nur eine von Chindasvind erweiterte Antiqua Eurichs vorliegt.

II, 5, 8. [R. II, 5, 7.] — Reccessvind verbietet durch dieses Gesetz, dass Jemand für eine Leistung sein gesamtes Gut und seine Person verpfänden dürfe. Als Strafe für Verletzung des Vertrages dürfe nur die Verdoppelung oder Verdreifachung der zu zahlenden Summe festgesetzt werden. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 21 und S. 55 meint, dass durch dieses Gesetz die vertragsmässige Schuldknechtschaft aufgehoben sei; doch mit Unrecht. Es wurde nur verboten, sich zur Hingabe des ganzen Vermögens und der Freiheit zu verpflichten, für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages. Das zeigt deutlich der Wortlaut. Die Habgier schlechter Menschen verstricke viele in der Weise: 'ut cum pro re qualibet adimplenda sit pactio, res eorum simul obligent et personas. Sed quotiens undelibet placitus conscribitur non amplius in transgressoris pena, quam duplatio reddende rei vel triplatio nummorum satisfactione taxetur'. Also statt der obligatio rerum et personae soll in pena transgressoris nur duplatio oder triplatio gestattet sein. Es hatte also die verbotene obligatio rerum et personae den Charakter eines Strafgedinges. Die Obnoxio durch Vertrag war damit nicht getroffen. Eine solche Selbstverknechtung war regelmässig das letzte Hilfsmittel in Verschuldung. Wer wegen Mittellosigkeit eine Schuld, namentlich eine Bussumme nicht zahlen, sich von der Todesstrafe nicht lösen konnte, verkaufte sich gegen die Busse oder Lösungssumme. Was hätte es für einen Sinn gehabt, zu befehlen, dass in solchem Falle an Stelle der Hingabe der Person die doppelte oder dreifache Zahlung treten solle? Unser Gesetz hebt also nicht die vertragsmässige Schuldknechtschaft auf, sondern nur das Versprechen der Schuldknechtschaft nebst Hingabe des ganzen Vermögens im Falle der Nichterfüllung eines Vertrages: 'quia iniustum penitus adprobamus, ut unius causa debiti rerum fiat omnium perditio vel persone'.

Mit dem Verbot und der Ungültigkeitserklärung schriftlicher Verträge mit solchen Abmachungen dürfte Reccessvind nur einem vorübergehenden Missbrauch gesteuert haben. Wir haben weder in den westgothischen Formeln noch in den fränkischen Formeln und Urkunden ein Beispiel dafür, dass dauernde Schuldknechtschaft, Ver-